

Geschäftsordnung für die Clubleitung gemäß

Satzung § 3

§ 1

Aufgabenkreis:

- (1) Der Clubleitung obliegt die Führung und Vertretung des Clubes unter Beachtung der Satzung, sowie Verwaltung des Clubeigentumes.
- (2) Die Clubleitung setzt sich zusammen aus:
 1. Vorstand Vertreter des Clubs gem. § 26 BGB)
 2. Vorstand
Schriftführer
Kassenwart
 3. Beiräten (je 50 Mitglieder einen Beirat)
- (3) Jedes Mitglied der Clubleitung hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit eines Vorstandes und 2 weiteren Mitgliedern der Clubleitung.

§ 2

Vorstände:

- (1) Die Vorstände vertreten den Club gemeinsam (§ 26 BGB)
Die Clubleitung kann bestimmen
 - a) daß für Geld- und Kassenwesen je nur 1 Vorstand in Verbindung mit dem Kassenwart zur Vertretung (Unterschriften) berechtigt ist.
 - b) ~~bei dem üblich anfallenden Schriftverkehr der 1. Vorstand (in dessen Vertretung der 2. Vorstand) allein zeichnungsberechtigt ist.~~
- (2) Der 1. Vorstand gilt als geschäftsführender Vorstand und hat in eigener Verantwortung den Geschäftsbetrieb so zu leiten, wie es das Wohl und Gedeihen des Clubs erfordert und dabei die gesetzlichen Vorschriften und die vorliegende Geschäftsordnung zu beachten.

Der Vorstand beruft die Clubleitungssitzungen nach seinem Ermessen, jedoch mindestens einmal im Monat, ein.

- (3) Externe Veröffentlichungen im Namen des STC (z.B. Fachzeitungen, Tageszeitung, Rundfunk) sind von der Zustimmung der Clubleitung abhängig zu machen. Ist diese Zustimmung aus Zeitgründen usw. nicht möglich vorher einzuholen, so bedarf es noch der nachträglichen Zustimmung.
- (4) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres (1.10. bis bis 30.9.) Geschäfts- und Kassenbericht auszuarbeiten und der Clubleitung in Vortrag zu bringen.
- (5) Anschaffungen für den Club, sei es übliches Büromaterial, Geräte usw., dürfen durch die Vorstände, sofern sie den Betrag von 50.-- überschreiten, nur mit Zustimmung der Clubleitung erfolgen.

Schlichter

- (1) Der Schlichter der Clubleitung werden nachfolgende Beiräte bestellt: § 3

Beiräte:

Tauschwart:
Der Tauschwart hat in eigener Regie und Verantwortung die Clubbibliothek zu verwalten. Ihm beigegeben sind die Stellvertreter, die nur Angelegenheiten der Clubbibliothek erledigen dürfen. Er hat die nötigen Bücherbestände zu beschaffen (einschließlich der Clubzeitschriften).

Der Tauschwart hat der Clubleitung die Vorschläge zur Durchführung der Tagungsabende unter Berücksichtigung der Meinung der übrigen Mitarbeiter zur genehmigten Genehmigung vorzulegen.

- (2) Schriftwart: § 4

Kassenwart:

Der Kassenwart hat die Aufgabe die clubinternen Beiräte (Platzwart, Beiräte, Projektionsgeräte usw.) unter Anleitung eines Beiratsvorsitzenden zu verwalten. Er hat bei den Tagungsarbeiten auf Wunsch der Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter die erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der Beiräte sind diese von ihm zum nächsten Tagungsabend wieder in einen ordentlichen, pflegefähigen Zustand zu versetzen. Für die In-

Schriftführer:

halten und Pflege der in Eigenname der Mitglieder gehaltenen Clubbibliothek hat er mit Rat und Beistand der Beiräte

Cronisch

§ 6

Prüfungsorgan:

Der Vorstand hat aus der Clubleitung 2 Mitglieder zu benennen, die in vierteljährigen, regelmäßigen Abständen eine Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis protokollarisch festzuhalten und der Clubleitung vorzutragen haben.

§ 7

Allgemeines:

(1) Zur Entlastung der Clubleitung werden nachfolgende Referate geschaffen:

a) Tauchwart.

Der Tauchwart hat in eigener Regie und Verantwortung die Clubübungsabende im Volksbad durchzuführen. Ihm beigegeben sind ein Stellvertreter, die zur Abnahme der Clubnadel erforderlichen Kampfrichter, sowie 1-2 sonstige Überwachungspersonen (möglichst mit Grundschein).

Der Tauchwart hat der Clubleitung ein Programm zur Durchführung der Übungsabende unter namentlicher Benennung der übrigen Mitarbeiter zur grundsätzlichen Genehmigung vorzulegen.

b) Gerätewart.

Der Gerätewart hat die Aufgabe die clubeigenen Geräte (Flossen, Brillen, Projektionsgeräte usw.) unter Anlegung einer Bestandsliste zu verwalten. Er hat bei den Übungsabenden auf Wunsch der Mitglieder oder deren angemeldeten Gästen die erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen. Nach Gebrauch der Geräte sind dieselben bis zum nächsten Übungsabend wieder in einen ordentlichen, pfleglichen Zustand zu versetzen. Für die Instandhaltung und Pflege der im Eigentum der Mitglieder befindlichen Geräte hat er mit Rat Beihilfe zu leisten.

Zur Durchführung dieser Aufgabe ist er berechtigt einen Vertreter und eine Hilfe aus den Clubmitgliedern zu benennen.

c) Veranstaltungswart.

Der Veranstaltungswart hat die Aufgabe für Clubveranstaltungen, Vorträge und Clubfestlichkeiten einschließlich Tauchfahrten der Clubleitung geeignete Vorschläge zu unterbreiten und nach deren Zustimmung zur Durchführung zu bringen. Er ist zur Nennung eines Mitarbeiters bzw. Vertreters berechtigt.

d) Verschiedene Referenten.

Für Preßlufttauchgeräte
für Sauerstoffgeräte
für Unterwasserfotografie

Die Aufgabe dieser Referenten ist es, sämtlichen Mitgliedern auf Wunsch die Anwendung und Handhabung der Tauchgeräte einschließlich Fotografie, theoretisch wie praktisch zu erklären.

Sie haben mit dem Tauchwart in engster Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Sie stehen dem Veranstaltungswart für dessen Vortragsreihen zur Verfügung.

- (2) Die Referenten von a)-d) sind berechtigt an den Clubleitungssitzungen teilzunehmen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Clubleitung wird nach Möglichkeit vor Durchführung von Änderungen an der Tauchsportausbildung die zuständigen Referenten um ihre Stellungnahme ersuchen.